|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gemeinde** |  |  | Ort, Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  **Geschäftsnummer** |
| Adresse  Telephon 03. .. .. ..  Telefax 03. .. .. .. |  |  |  |
| e-mail adresse |  |  |  |
| **Baubewilligung**  **(Gesamtentscheid gemäss Art. 9 KoG)** | | | | | |



|  |  |
| --- | --- |
| **Bauherrschaft** |  |
| Vertretung |  |
| Projektverfasser/-in |  |
| **Bauvorhaben** |  |
| Standort / Adresse |  |
| Grundbuchblatt Nr. |  |
| Baugesuch / Pläne vom |  |
| Beantragte Ausnahmen |  |
| Nutzungszone |  |
| Schutzzone/Schutzobjekt |  |
| Öffentliche Auflage |  |
| Einsprachen |  |
| Rechtsverwahrungen |  |
| Lastenausgleichs-ansprüche |  |
| UVP-Pflicht | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |

I. Sachverhalt

1. Das Baugesuch wurde am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. eingereicht. Es wurde im amtlichen Anzeiger vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. und Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. sowie im Amtsblatt vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. publiziert.
2. Mit verfahrensleitender Verfügung vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. stellte die Gemeinde ihre Zuständigkeit zur Behandlung des vorliegenden Baugesuches fest. Sie holte die erforderlichen Amtsberichte und Fachberichte ein:

-

-

-

1. Innert der Auflagefrist gingen die eingangs aufgeführten Einsprachen ein: Die Einsprecher rügen sinngemäss
2. Innert der Auflagefrist gingen die eingangs aufgeführten Rechtsverwahrungen ein.
3. Innert der Auflagefrist wurden die eingangs aufgeführten Lastenausgleichsbegehren angemeldet.
4. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

II. Formelles

1. Gemäss Art. 2 des Baugesetzes (BauG, BSG 721) ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet, und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne von Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen, unabhängig davon, ob Einsprachen eingereicht worden sind oder nicht. Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 38 Abs. 3 BauG).
2. Sofern das Baubewilligungsverfahren Leitverfahren gemäss Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1) ist, fasst die Bewilligungsbehörde die zu koordinierenden Bewilligungen im Gesamtbauentscheid zusammen (Art. 9 KoG).
3. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 des Baubewilligungsdekrets (BewD, BSG 725.1).
4. Die Gesuchsunterlagen entsprechen den Formerfordernissen des BewD. Auf das Gesuch ist ohne weiteres einzutreten.
5. Die Einsprachelegitimation der Einsprecher ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 BauG. Die Legitimation der Einsprecher Fehler! Textmarke nicht definiert. ist nicht bestritten.
6. Die Einsprecher können als Nachbarn bzw. Eigentümer betroffener Parzellen eine unmittelbare Beziehung zur Streitsache geltend machen. Auf ihre Einsprache ist deshalb einzutreten. Die Einsprecher erfüllen diese Kriterien nicht; auf ihre Einsprache ist deshalb nicht einzugehen. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
7. Die Baubewilligungsbehörde kann eine Einigungsverhandlung (Einspracheverhandlung) durchführen (Art. 34 BewD). Da die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften von Amtes wegen zu prüfen sind und im vorliegenden Baubewilligungsverfahren die entscheidrelevanten Fakten bekannt sind, wurde auf eine solche Verhandlung verzichtet.
8. Rechtsverwahrungen dienen zur Anmeldung von privatrechtlichen Ansprüchen. Sie werden zur Kenntnis genommen und gegeben.
9. Soweit Lastenausgleichsbegehren angemeldet wurden, ist darüber nicht im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden (Art. 31 BauG). Die Gemeinde wird den Berechtigten den Baubeginn unter Hinweis auf die dreimonatige Klagefrist mitteilen.
10. Die mit der Leitverfügung eingeforderten und in den Gesamtentscheid zu integrierenden Amtsberichte (Art. 2 und Art. 9 KoG) liegen vor. Sie widersprechen sich nicht.
11. Die Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. betreffend die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG Art. 24 ff.) liegt vor.
12. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

III. Materielles

1. Das Bauvorhaben liegt in der Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Gemäss Gemeindebaureglement (GBR) sind folgende Bauten zulässig:
2. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Zonenkonformität)
3. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Erschliessung)
4. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Ausnahmen)
5. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Amtsberichte / Nebenbewilligungen)
6. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Fachberichte)
7. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, sofern das Vorhaben UVP-pflichtig ist)
8. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Einsprachen)
9. Gemäss Art. 52 BewD sind die Kosten aller in diesem Gesamtbauentscheid zusammengefassten Verfahren der Bauherrschaft zu überbinden.

IV. Entscheid

1. **Gesamtbaubewilligung**

Der Bauherrschaft wird die Gesamtbewilligung für das eingangs umschriebene Vorhaben erteilt. Diese Gesamtbewilligung umfasst:

1.1 Die **Baubewilligung** aufgrund des Baugesuches vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. gemäss Situationsplan Mst. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. und den Projektplänen Mst. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben..

1.2 Die Ausnahmebewilligung gemäss Fehler! Textmarke nicht definiert. für

1.3 Die Anlagengenehmigung gemäss Fehler! Textmarke nicht definiert. für Fehler! Textmarke nicht definiert..

1.4 Die Bewilligung gemäss Art. für .

1. **Weitere Verfügungen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG**

Die Ausnahmebewilligung für das Bauen in der Landwirtschaftszone (Art. 24 ff. RPG) liegt vor. Die entsprechende Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. wird zusammen mit diesem Entscheid eröffnet.

1. **Bedingungen und Auflagen**

Die Bedingungen und Auflagen der Anhänge 1 bis x gelten als Bestandteil der Gesamtbewilligung.

*Falls das Vorhaben UVP-pflichtig ist:* Die Bedingungen und Auflagen gemäss Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE gelten als Bestandteil der Gesamtbewilligung und ersetzen diejenigen in den Amts- und Fachberichten, soweit sie die Einhaltung des Umweltrechts betreffen.

1. **Einsprachen**

5.1 Auf die folgenden Einsprachen wird nicht eingetreten:

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* 1. Die folgenden Einsprachen werden abgewiesen:

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Rechtsverwahrungen**

Der Bauherrschaft ist von den Rechtsverwahrungen (inkl. als Einsprache bezeichnete Eingaben) folgender Personen Kenntnis gegeben worden:

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Lastenausgleich**

Die Gemeinde teilt folgenden allenfalls Berechtigten den Baubeginn unter Hinweis auf die dreimonatige Klagefrist (Art. 31 BauG) mit:

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Kosten**

Die Kosten aller in diesem Gesamtbauentscheid zusammengefassten Verfahren werden der Bauherrschaft zur Bezahlung auferlegt und wie folgt festgesetzt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Baubewilligung | Fr. |  |
|  | Fr. |  |
|  | Fr. |  |
|  | Fr. |  |
|  | Fr. |  |
|  | Fr. |  |
|  | Fr. |  |
| Publikationskosten | Fr. |  |
| Gebühren der Gemeinde gemäss sep. Aufstellung | Fr. |  |
| **Total** | **Fr.** | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

Der Totalbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Gesamtbauentscheides mit beiliegendem Einzahlungsschein auf unser Postkonto zu überweisen.

1. **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gesamtbauentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden (Art. 40 BauG).

Eine allfällige Beschwerde ist in vier Exemplaren einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insbesondere der angefochtene Gesamtentscheid) sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Von der Bewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

1. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist, oder
2. alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben, oder
3. die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.
4. **Eröffnung**

Der Gesamtbauentscheid wird mit eingeschriebener Post eröffnet:

1. der Bauherrschaft (mit Beilagen: abgestempelte, gültige Baupläne; Kopien der Amts- und Fachberichte gemäss Ziff. I.2; Ausnahmebewilligung des AGR nach Ziff. IV.2; Merkblätter )
2. den Einsprechern (mit Beilage: Ausnahmebewilligung des AGR nach Ziff. IV.2)

Der Gesamtbauentscheid wird mit gewöhnlicher Post eröffnet:

1. den Rechtsverwahrern;
2. denjenigen, die eine Lastenausgleichsforderung angemeldet haben;

Der Gesamtbauentscheid wird per Mail zur Kenntnis gebracht:

1. den Amtsstellen, die einen Amts- oder Fachbericht eingereicht haben;
2. dem AGR, wenn es sich um einen Bau- oder Wiederherstellungsentscheid ausserhalb der Bauzone handelt;
3. ;
4. dem Nachführungsgeometer: (Situationsplan).

|  |  |
| --- | --- |
|  | Der Gemeinderat/ Die Baukomission |

**Hinweise**

Hinweise sind keine Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Baubewilligung, weisen aber auf gesetzliche Bestimmungen hin, welche bei der vorliegenden Baubewilligung Anwendung finden.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Merkblätter:** Die Bauherrschaft wird ausdrücklich auf die Merkblätter hingewiesen, die dieser Bewilligung bzw. den Amtsberichten beiliegen.

**Amtliche Vermessung**: Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Kopie der Baubewilligung unter Beilage einer Situationsplankopie zu (Art. 37 Abs. 3 BewD). Die Kosten für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen hat die Baubewilligungsnehmerin zu tragen (Art. 60 Abs. 2 lit. b Kantonales Geoinformationsgesetz [BSG 215.341]). Die Verrechnung der Nachführungskosten erfolgt unter Umständen erst einige Jahre nach Erteilen der Baubewilligung.

**Baulandumlegung**: Währen eines Umlegungsverfahrens dürfen keine rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes vorgenommen werden, welche die Umlegung beeinträchtigen können. Änderungen bedürfen der Bewilligung des Umlegungsausschusses, wo kein solcher besteht, der Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 16 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten [BSG 728.1]).

**Obligatorische Bauversicherung:** Bauvorhaben über 25'000 Franken sind vom Bauherrn mit Baubeginn bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu versichern (Art. 2 Gebäudeversicherungsverordnung [BSG 873.111]). Für Bauvorhaben, die diese Summe nicht erreichen, ist die Bauversicherung freiwillig. Anmeldeformulare sind bei der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen-Bern, www.gvb.ch, E-Mail [info@gvb.ch](mailto:info@gvb.ch) (Tel.0800 666 999) erhältlich.

**Archäologische Funde:** Bei archäologischen Funden ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bümpliz, zu verständigen (Tel. 031 633 98 00). Postadresse: Postfach 5233, 3001 Bern, e-Mail: [adb@erz.be.ch](mailto:adb@erz.be.ch). Wenn ein Fachbericht des Archäologischen Dienstes vorliegt, gelten die dort formulierten Bestimmungen.

Stand 26.03.2020